

Gemeinde Frickenhausen
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze
(Spielplatzbenutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Frickenhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 27.07.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Frickenhausen stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden Kinderspielplätze für Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren.
- (2) Die Gemeinde Frickenhausen führt ein Verzeichnis der kommunalen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Frickenhausen dienen der freien Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Sportbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Jede von der Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Frickenhausen.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Ungeachtet dessen unterliegen Kinder der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Die Spielgeräte dürfen nur altersentsprechend benutzt werden.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen und gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz der außer Betrieb gesetzten Geräten oder Anlagen besteht nicht.
- (4) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, Starkregen, Hitze sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.
- (6) Im Übrigen sind unter anderem Bestimmungen des Jugendschutzes, der Polizeiverordnung der Gemeinde Frickenhausen des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich während der Sommerzeit (01. April bis 30. September) von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie in der Winterzeit (1. Oktober bis 31. März) von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang zur Benutzung freigegeben. Darüber hinaus kann die Gemeinde Frickenhausen für einzelne Spielplätze abweichende Öffnungszeiten festlegen. Dies erfolgt durch Aushang am Spielplatz.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Spielplätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. kann in den vorhandenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.

Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke, Tische, Mülleimer, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
 2. die durch die Einrichtung führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzuführen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. bei der Benutzung der Spielgeräte einen Helm zu tragen;
 6. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen;
 7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 8. Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 10. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Frickenhausen Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
 11. Materialien aller Art zu lagern; insbesondere Abfälle;
 12. zu rauchen (Rauchgenuss jeglicher Art), alkoholische Getränke oder Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren;
 13. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
- (3) Die Gemeinde Frickenhausen kann auf Antrag abweichende Nutzungen zulassen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Frickenhausen übt auf den Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmung dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, Anordnungen nach Abs. 1 nicht nachkommen oder Spielplätze ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen können des Spielplatzes verwiesen werden. Darüber hinaus können der Aufenthalt oder die Benutzung der Spielgeräte bei groben oder wiederholten Verstößen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Schadenersatzansprüche der Gemeinde

Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Wer die Spielplätze oder deren Einrichtung mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört ist der Gemeinde Frickenhausen gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Frickenhausen haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch
 - vorschriftswidriges Verhalten
 - unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten
 - das Verhalten anderer Benutzerentstehen.
- (3) Die Gemeinde Frickenhausen übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der von Nutzern mitgebrachten (Spiel -) Sachen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Spielplatz benutzt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Spielgerät benutzt;
3. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spielplätzen aufhält;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Sitzbänke, Tische, Mülleimer, Schilder, Einfriedigungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt, beschmutzt, beklebt, beschriftet oder bemalt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 die durch die Einrichtung führenden Wege mit

- einem motorisierten Fahrzeug oder Fahrrad befährt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr.3 Hunde oder sonstige Tiere mitführt;
 7. entgegen § Abs. 2 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 bei der Benutzung der Spielgeräte einen Helm trägt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf Spielplätzen Ballspiele aller Art durchführt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Feuer anzündet, grillt oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Frickenhausen Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu wirbt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Materialien aller Art lagert;
 15. entgegen § 5 Abs. 2. Nr. 12 raucht, alkoholische Getränke aller Art mitführt/konsumiert oder Drogen aller Art mitführt/konsumiert;
 16. sich entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 27.09.1994 mit Änderung vom 23.10.2001 außer Kraft.

Anlage 1 zur Spielplatzbenutzungsordnung der Gemeinde Frickenhausen

Verzeichnis der kommunalen Spielplätze als Bestandteil der Benutzungsordnung vom 27.07.2021

- Kinderspielplatz Gartenstraße Frickenhausen
- Kinderspielplatz Blumenstraße Frickenhausen
- Kinderspielplatz Schlat Frickenhausen
- Kinderspielplatz Hegelstraße Frickenhausen
- Kinderspielplatz Rosenstraße Frickenhausen
- Kinderspielplatz Friedhofstraße Frickenhausen
- Kinderspielplatz Otto Maisch Halle Linsenhofen
- Kinderspielplatz Mühlstraße Linsenhofen
- Kinderspielplatz Burren Tischardt
- Kinderspielplatz Florianweg Tischardt